

Zeitschrift: Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO
Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe, SKOS
Band: 105 (2008)
Heft: 2

Artikel: "Die SKOS sollte vermehrt die Empfänger einbeziehen"
Autor: Unteregger, Regula
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-840255>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 25.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

«Die SKOS sollte vermehrt die Empfänger einbeziehen»

In der letzten Ausgabe der ZESO hat SKOS-Präsident Walter Schmid die Vertrauensfrage gestellt. Die SKOS hat die Diskussion im Blog lanciert. Hier einige Auszüge.

Ich finde es falsch, die Diskussion unter dem Titel «Vertrauen in die Sozialhilfe» zu führen. Die Frage nach dem Vertrauen ist für mich primär eine andere, die sich dann stellt, wenn ich als Betroffene nach einem langen und schmerzlichen Sturz durch die Maschen des Arbeitsmarktes und der Institutionen am Ende beim Sozialdienst vorsprechen muss: Kann ich dieser Institution vertrauen? Kann ich davon ausgehen, dass sich eine Fachperson meiner annimmt und mir meinen verfassungsmässigen Anspruch auf Existenzsicherung gewährt? Kann ich Vertrau-

en haben, dass mir jemand gegenübersteht, der mir zuhört und mir hilft, mein Chaos zu ordnen, indem er sich durch das Bündel Korrespondenz arbeitet, das mir längst über den Kopf gewachsen ist (Krankenversicherung, Steuern, RAV, Kreditinstitut, Scheidungsrichter, Vormundschaftsbehörde etc.)? Ich denke, wir verfügen über ein gut ausgebautes unterstes Netz. Dieses Netz muss tragen. Das wird es auch dann noch, wenn wir gewisse nötige Verstärkungen bei der Kontrolle vorsehen. Es wird aber nicht mehr tragen, wenn wir unter dem Begriff «Missbrauchs-

VERWANDTENUNTERSTÜTZUNG – EIN ALTER ZOPF?

Wann sollen Verwandte zur Unterstützung von Angehörigen verpflichtet werden? Diese Frage scheidet die Geister. Rechtlich gesehen ist die Verwandtenunterstützungspflicht in auf- und absteigender Linie (Grosseltern, Eltern, Kinder) im ZGB geregelt. Das Gesetz schreibt zwar vor, dass die Unterstützungspflicht nur zum Tragen kommt, wenn die Verwandten in so genannt günstigen Verhältnissen leben. Weil dieser Begriff aber alles andere als präzise ist, legt die SKOS in Anlehnung an Art. 328 ZGB in ihren Richtlinien (Kapitel F4 und H.4) die Einkommens- und Vermögenswerte fest, die für die Prüfung der Verwandtenunterstützung im Bereich der Sozialhilfe relevant sind. Dennoch gibt es in der Praxis grosse Unterschiede. Das Bundesgericht hat sich kürzlich mit diesen Grenzwerten befasst und mit seinem Urteil in der Fachwelt einiges Erstaunen ausgelöst (S. 36). Die SKOS überprüft nun eine Anpassung dieser Richtwerte.

Was denken Sie: Ist die Verwandtenunterstützung ein alter Zopf? Sind die Ansätze zu tief oder zu hoch? Teilen Sie uns Ihre Meinung im SKOS-Blog mit (s. Box).

SKOS-Richtlinien lesen: www.skos.ch



bekämpfung» auch Leistungsabbau und grundsätzliches Misstrauen gegenüber den Menschen verstehen.

Regula Unteregger

Vorsteherin Sozialamt Kanton Bern
Mitglied der Geschäftsleitung der SKOS

Es gibt in der Praxis immer mehr Fälle, bei denen Klientinnen und Klienten Beträge von der Sozialhilfe erhalten, die sie in der Realität gar nie erzielen könnten. Dies dürfte meiner Meinung nach nicht sein und ich bin überzeugt davon, dass genau solche Beispiele in der Öffentlichkeit falsch interpretiert werden und Kanonenfutter für diejenigen sind, welche die wirtschaftliche Sozialhilfe sowieso als überflüssig betrachten. Die SKOS müsste sich überlegen, eine Grundsicherung zu installieren und Abstufungen vorzunehmen mit einer Höchstmarke von rund 5000 Franken. Diese Grenzen fehlen und das bietet dementsprechend Freiraum für Missbrauch und Missmut.

Rolf Gisler

Stellenleiter Intake
Soziale Dienste Zürich

Die SKOS ist die Autobahn der Sozialhilfe – die Bedürftigen hingegen verfügen nur über einen steinigen Fussweg, der nicht selten mit unnötigen und manchmal ungesetzlichen Steinen gepflastert ist. Eine Rechtssicherheit gibt es nicht. Der «andere» Missbrauch, jener von Sozialbehörden gegenüber den Betroffenen, findet in der Öffentlichkeit nicht statt, weil sie keine wirksame Stimme haben. Die SKOS sollte vermehrt die Empfänger einbeziehen und eine «Ansprechstelle» schaffen oder entsprechende Dienste fördern. Wer für seine Rechte den Rechtsweg beschreitet, begegnet absichtlichen Verzögerungen, Anwürfen und Amtsmissbrauch.

Taugwalder

IHRE MEINUNG

Möchten Sie zur Vertrauensfrage oder zur Verwandtenunterstützung Ihre Meinung äussern? Im Blog der SKOS stehen verschiedene Themen zur Diskussion, welche die Sozialhilfe betreffen. Wir freuen uns auf anregende Voten und publizieren Auszüge davon in der nächsten Ausgabe der ZESO.

Diskutieren Sie mit im Blog der SKOS:
<http://blog.skos.ch>

NACHRICHTEN

BASEL-STADT: SOZIALHILFE SOLL ZUM KANTON

Die Sozialhilfe von Basel-Stadt, die seit Jahrzehnten von der Bürgergemeinde getragen wird, soll im nächsten Jahr der kantonalen Verwaltung angegliedert werden. Diesen Entscheid hat der Grosse Rat auf Antrag der Regierung getroffen. Ziel dieses Zuständigkeitswechsels sei die «Deckungsgleichheit von politischer, finanzieller und fachlicher Verantwortung». Dieses Vorhaben stösst jedoch in bürgerlichen Kreisen auf Widerstand. Die Liberaldemokratische Partei Basel-Stadt (LDP) hat gegen den Entscheid das Referendum ergriffen. Sie verweist auf entstehende Mehrkosten und sieht im Wechsel keine Vorteile. Die Regierung hingegen geht davon aus, dass durch den Anschluss an die kantonale Verwaltung Synergien genutzt und dadurch Abläufe beschleunigt und verbilligt werden können. Die Sozialhilfe selbst, die in ein neues Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt eingegliedert werden soll, begrüsst den Wechsel. Das letzte Wort hat das Volk anlässlich der Referendumsabstimmung vom 28. September 2008.

DER «HOPP-SCHWUIZ-MAX»

Die sportlichen Nachrichten werden sich in diesen Tagen häufen. Auch die ZESO-Redaktion hat eine zu vermelden: Die von der Post lancierte Sonderbriefmarke «Hopp Schwiiz» zur EM stammt aus der Feder von Max Spring – «unserem» ZESO-Cartoonisten (s. linke Seite). Bravo Max!

